



# INFORMATION

(Ergänzungshinweis)

Würzburg, 30.09. 2014

## Da es beim Rundenwettkampf nach der RWKO BSSB

(Fassung vom 25.11.2013, Gültigkeit ab dem Sportjahr 2015)

bereits beim 1. Wettkampftag zu Unstimmigkeiten gekommen ist, ist diese Zusatzinformation gedacht.

### Auszug Rundenwettkampfordnung 2.1 – 4. Absatz

In den Bezirksligen (Bezirksklassen) und der obersten Gauliga (Gauklasse) werden jeweils 40 Schuss in einer „Offenen Klasse“ geschossen. Hier wird nach den jeweiligen Punkten der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) geschossen. **Die Verwendung von Federbock/Auflagebock ist nicht zugelassen.**

**(Pendelschnurschützen sind hier zugelassen)**

### Auszug Sportordnung DSB (Änderung: Stand 01.01.2015)

#### 10.12.5 Gewehrauflage (Pendelschnur)

Die Pendelschnur darf höchstens 3 mm dick sein und muss von der Aufhängevorrichtung mindestens 80 cm herabhängen.

Die Befestigungspunkte dürfen bei 80 cm Pendellänge höchstens 10 cm auseinander liegen. Die Pendelschnur muss senkrecht hängen.

**Die nichtabziehende Hand darf das Gewehr nicht berühren.**

### **Auszug aus Richtlinien für Hilfsmiteleintrag: 11.02.2015**

Für die Antragsteller ist wichtig zu wissen, dass sie genehmigte Hilfsmittel verwenden müssen. (Schützen mit Hilfsmittel können dann in keinem Langwaffenwettbewerb stehend freihändig schießen) D.h. wenn für einen artähnlichen Wettbewerb kein Hilfsmittel zugelassen ist, können Sie nicht an diesem Wettbewerb teilnehmen. (Beispiel: Ein behinderter Schütze hat das Hilfsmittel Schlinge eingetragen; er kann dann nicht mehr am Wettbewerb Vorderlader – Langwaffe teilnehmen, weil hier kein Hilfsmittel zugelassen ist.) Damit soll klargestellt sein, dass der Schütze dieses Hilfsmittel wirklich braucht und sich nicht nur Vorteile erschleichen will.

Mit freundlichen Grüßen

3. Landessportleiter